

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Eing.: 23 JAN 2001
3689/LAT/01

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Dr. Elisabeth Neck-Schaukowitsch (SPÖ), Dr. Johannes Hahn (ÖVP)

eingbracht in der Sitzung des Landtags am 23. Jänner 2001 zu Post 8 der heutigen Tagesordnung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, das Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz und das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz geändert werden

BEGRÜNDUNG

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, die 1997 eingeleitete Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung weiterzuführen. Die Details der Einigung sind in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung geregelt. Mit BGBl. I Nr. 5/2001 wurden das Krankenanstaltengesetz, das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen und Sozialversicherungsgesetze an die neue Vereinbarung angepasst.

Neuerungen im Krankenanstaltengesetz, die eine unmittelbare Umsetzung auf Landesebene erfordern, betreffen die Verpflichtung der Rechtsträger der Krankenanstalten zur Einhebung weiterer Kostenbeiträge ab 1. Jänner 2001. Es sind dies 20 S im Zusammenhang mit der Krankenanstaltenfinanzierung und weitere 10 S für Patientenentschädigungen nach Schäden, die durch die Behandlung in Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.

Im Zusammenhang mit dem Behandlungsbeitrag-Ambulanz gemäß § 135a ASVG ist die Verpflichtung der Rechtsträger der Krankenanstalten zur Übermittlung von Daten an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu regeln. Der Behandlungsbeitrag-Ambulanz wurde mit dem Sozialrechtsänderungsgesetz 2000 eingeführt und soll nunmehr ab 1. März 2001 durch die Sozialversicherungsträger eingehoben werden.

Eine weitere notwendige Änderung im Zusammenhang mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung ist die weitere Aussetzung von § 51a Wiener Krankenanstaltengesetz. Diese Bestimmung enthält Regelungen über den Behandlungsbeitrag

von Patienten, die ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland haben (inländische Gastpatienten). Da nach Art. 32 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Dauer dieser Vereinbarung keine über die Abgeltung der Landesfonds hinausgehende Entschädigung bezahlt wird, ist die Anwendung dieser Bestimmung bis 31. Dezember 2004 auszusetzen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, das Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz und das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz geändert werden, wird folgendermaßen abgeändert:

I.) Die Bezeichnung „Euro-Umstellungsgesetz Gesundheitswesen“ entfällt.

II.) Artikel I des Gesetzentwurfes lautet:

Artikel I

Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 22/2000, wird wie folgt geändert:

1. Titel

1. § 46a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 sind für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 eingehoben wird, folgende weitere Kostenbeiträge einzuheben:

- a) ein Betrag von 10 S, der der Wiener Patienten-anwaltschaft zur Verfügung zu stellen ist und von dieser für Entschädigungen nach Schäden zu verwenden ist, die durch die Behandlung in Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist;
- b) in Fonds-Krankenanstalten ein Betrag von 20 S im Namen der Sozialversicherungsträger für den Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds.“

2. § 54 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) die Höhe der täglichen Kostenbeiträge“,

3. Nach § 64h wird folgender § 64i samt Überschrift eingefügt:

**„Datenübermittlung im Zusammenhang mit
dem Behandlungsbeitrag-Ambulanz**

§ 64i. Die Rechtsträger der Krankenanstalten haben die zur Einhebung des Behandlungsbeitrages-Ambulanz (§ 135a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2001) erforderlichen Daten (insbesondere Sozialversicherungsnummer, Vorliegen einer ärztlichen Überweisung, Vorliegen eines medizinischen Notfalls) dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger elektronisch zu melden. Die Meldungen sind unverzüglich, spätestens jedoch jeweils zum Ende des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats, für alle in diesem Kalendervierteljahr ambulant behandelten Versicherten zu erstatten.“

2. Titel

§ 51a ist in der Zeit vom 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2004 nicht anzuwenden.

3. Titel

1. In § 46a Abs. 1 wird die Betragsangabe „50 S“ durch die Betragsangabe „3,63 Euro“ ersetzt.

2. § 46a Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

3. In § 46a Abs. 5 wird in lit. a die Betragsangabe „10 S“ durch die Betragsangabe „0,73 Euro“ und in lit. b die Betragsangabe „20 S“ durch die Betragsangabe „1,45 Euro“ ersetzt.

4. In § 67 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 100 Euro“ ersetzt.

5. In § 70 Abs. 2 wird der Ausdruck „Schilling-Wert“ durch den Ausdruck „Euro-Wert“ ersetzt.

III.) Art. IV des Gesetzentwurfes lautet:

Artikel IV

Inkrafttreten

- (1) Art. I 1. Titel Z 1 und 2 sowie Art. I 2. Titel treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.
- (2) Art. I 1. Titel Z 3 tritt mit 1. März 2001 in Kraft.
- (3) Art. I 3. Titel sowie Art. II und Art. III treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Wien, am 23. Jänner 2001

[Handwritten signature]

G. Schubert

[Handwritten signature]

Kyriakos Lakotakis

[Handwritten signature]

She Foster

[Handwritten signature]

Josua Kische

Kurt Wagner

[Handwritten signature]